

**Satzung des Kreises Nordfriesland über die Bildung
eines Beirates für Seniorinnen und Senioren
(Kreisseniorenbeirat - KSB -)**

**-Lesefassung-
beinhaltet die**

**1. Änderungssatzung vom 30.5.2008 und
2. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2010 :**

Aufgrund der §§ 4 und 42 a) der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 30.05.1997 (GVBl. Schl.-H. S. 333) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Nordfriesland vom 30.4.2004, 5.11.2004, 17.12.2004 und 17.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Nordfriesland wird ein Kreisseniorenbeirat (KSB) gewählt. Er trägt den Namen "Kreisseniorenbeirat Nordfriesland".
2. Der KSB ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des KSB sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

1. Der KSB versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf gesellschaftlich- und sozialpolitischem Gebiet. Er will die Organe des Kreises auf die besonderen Probleme der älteren Einwohnerinnen und Einwohner aufmerksam machen und an deren Lösung mitarbeiten.
2. Zu den Aufgaben des KSB gehört insbesondere die Unterstützung des Kreistages und seine Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren im Kreis Nordfriesland betreffen.

§ 3 Teilnahme- und Antragsrecht

1. Der KSB ist über alle Angelegenheit, die die von ihm vertretenen Seniorinnen und Senioren betreffen, zu unterrichten. Die Art der Unterrichtung regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
2. Die/der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ihr/e sein/e Vertreter/in oder ein im Einzelfall vom KSB benanntes Mitglied kann – nach vorheriger Beschlussfassung zum Thema im Beirat – an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse des Kreistages in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen, Anträge stellen und im Rahmen seiner Aufgabenstellung Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Ausschüsse oder die Landrätin/ den Landrat abgeben.
3. Der KSB hat das Recht, eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
4. Der KSB gibt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit im Kreistag.
5. Der KSB wird Mitglied im Landesseniorenbeirat.

§ 4 Zusammenarbeit des Kreisseniorenbeirates

1. Der KSB besteht aus mindestens 5, aber höchstens 11 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des KSB müssen ihr 60. Lebensjahr vollendet haben und dürfen weder dem Kreistag noch einer Stadt- oder Gemeindevertretung im Kreis Nordfriesland angehören.
3. Die Mitglieder des KSB setzen sich in der Regel aus den Vorsitzenden der kommunalen Seniorenbeiräte und Seniorenvertretungen im Kreis Nordfriesland zusammen. Sollte eine Kommune nur eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten (oder eine vergleichbare Institution) bestimmen, kann diese / dieser ebenfalls Mitglied im KSB werden. Die einzelnen kommunalen Seniorenvertretungen können durch eigenen Beschluß ein anderes Mitglied sowie für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter aus ihren Reihen vorschlagen. Beendet ein Mitglied der kommunalen Seniorenvertretungen seine Mitgliedschaft, so scheidet es auch aus dem KSB aus.
4. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden nach ihrer Benennung durch die kommunalen Seniorenvertretungen durch den Kreistag des Kreises Nordfriesland in den KSB gewählt.

5. Die Amtsdauer des KSB endet mit dem Ablauf der Wahlzeit des Kreistages des Kreises Nordfriesland. Bis zum ersten Zusammentreffen des neu gebildeten KSB bleiben seine bisherigen Mitglieder im Amt.
6. Die Berufung des KSB erfolgt auf Vorschlag der kommunalen Seniorenvertretungen im Kreis Nordfriesland. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit des Kreistages aus dem KSB aus, wählt der Kreistag auf Vorschlag der kommunalen Seniorenvertretungen im Kreis Nordfriesland für die restliche Dauer der Wahlzeit ein neues Mitglied.
7. Unter „Seniorenvertretung“ versteht der Kreis u.a. Seniorenbeiräte, Seniorenbeauftragte, Seniorenräte etc.. Dabei ist diese Aufzählung nicht abschließend.

§ 5 Vorsitzende/Vorsitzender

1. Der KSB tritt spätestens einen Monat nach der Wahl durch den Kreistag zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird durch die Landrätin/den Landrat einberufen.
2. Der KSB wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes eine/n Vorsitzende/n und eine Vertreterin/einen Vertreter.
3. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des KSB ein und leitet diese.
4. Scheidet die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit des KSB aus ihrem/seinem Amt aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung durchzuführen.
5. Der Vorstand des KSB setzt sich aus der/dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zusammen. Der Vorstand führt die Beschlüsse des KSB aus und vertritt den KSB nach außen, ihm obliegt die Zusammenarbeit mit der Presse.

§ 6 Geschäftsgang

1. Der KSB tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im halben Jahr. Der KSB gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Näheres geregelt wird.
2. Die Sitzungen des KSB sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Darüber beschließt der KSB in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Beschlüsse des KSB werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.
4. Die Landrätin/der Landrat oder ein/e von ihr/im benannte/r Vertreter/in der Verwaltung sind berechnigt, an den Sitzungen des KSB teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.

§ 7 Entschädigung

Die Mitglieder des KSB erhalten Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Kreises Nordfriesland.

§ 8 Inkrafttreten

...

Husum, den